

SZ_GERICHTE ZK2 2025 28 vom 22. August 2025

SZ Gerichte, 2025-08-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_ZK2_2025_28

FR: SZ_GERICHTE ZK2 2025 28 du 22 août 2025

IT: SZ_GERICHTE ZK2 2025 28 del 22 agosto 2025

Regeste

Sicherheitsleistung | Zivilprozessuale Fragen

Erwägungen

E. 1

Es sei die Klägerin für das laufende Verfahren ZEO 2024 82 zu verpflichten, eine Sicherheitsleistung für die Parteienschädigung im Sinne von Art. 99 Abs. 1 lit. a ZPO zu leisten und zwar in der Höhe von CHF 7'000.00; eventualiter in der Höhe nach richterlichem Ermessen.

E. 2

Es sei der Klägerin im Sinne von Art. 101 Abs. 1 ZPO eine Frist bis 22. Oktober 2024 zur Bezahlung der Sicherheitsleistung gemäss Ziff. 1 vorstehend anzusetzen.

E. 3

Subeventualiter sei die Sicherheitsleistung auf höchstens CHF 3'500 festzulegen.

E. 4

Eventualiter sei der Beschwerdeführerin die unentgeltliche Prozessführung zu gewähren, nach Ansetzung einer Frist für die Einreichung der entsprechenden Unterlagen.

E. 5

Weil für das Beschwerdeverfahren kein Kostenvorschuss erhoben wurde, wird der prozessuale Eventualantrag der Beschwerdeführerin gegenstandslos, wonach ihr für das Beschwerdeverfahren die unentgeltliche Prozessführung zu gewähren sei, nachdem ihre eine Frist für die Einreichung der entsprechenden Unterlagen angesetzt worden sei (vgl. KG-act. 1, S. 3, Beschwerdeanträge-Ziff. 3 f.). Ohnehin wäre der Antrag der Beschwerdeführerin auf Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung abzuweisen, da sie ihren Antrag nicht ansatzweise begründet und in ihrer Beschwerde im Widerspruch dazu selbst darauf hinweist, zufolge fehlender Mittellosigkeit stehe ihr die unentgeltliche Rechtspflege nicht offen (KG-act. 1, S. 15 Rn. 39);-

Kantonsgericht Schwyz 18 beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.